



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 25/15
Luxemburg, den 26. Februar 2015

Urteile in den Rechtssachen T-135/12 und T-385/12
Frankreich/Kommission und Orange/Kommission

Die Finanzierungsreform für die Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft stellt eine staatliche Beihilfe dar, die nur unter den von der Kommission festgelegten Bedingungen zulässig ist

Diese Reform führte zu einer Verringerung der bis dahin von France Télécom an den französischen Staat erbrachten Gegenleistung und stellte eine Angleichung der von den Wettbewerbern geschuldeten Sozialabgaben nicht sicher

Ein französisches Gesetz von 1996 wandelte France Télécom zur Vorbereitung der Börsennotierung, der Öffnung eines Teils ihres Gesellschaftskapitals und der vollständigen Wettbewerbsöffnung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft um. Bei dieser Gelegenheit wurde das Finanzierungssystem für die Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten öffentlichen Beamten geändert. Der von France Télécom zur Finanzierung der Ruhegehälter der Beamten an den französischen Staat zu zahlende Arbeitgeberbeitrag wurde in gleicher Höhe wie die von im Sektor der Telekommunikation tätigen Wettbewerbern geschuldeten Sozialabgaben und Steuern festgelegt. Diese in Form eines „Satzes zur Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen“ umgesetzte Angleichung berücksichtigte jedoch lediglich die für Beschäftigte der Privatwirtschaft und öffentliche Beamte gemeinsam bestehenden Risiken, nicht aber die nur für eine Beschäftigtengruppe geltenden Risiken (wie u. a. Arbeitslosigkeit und Arbeitnehmerforderungen in einem Insolvenzverfahren¹). Des Weiteren leistete France Télécom einen pauschalen außerordentlichen Beitrag von 37,5 Mrd. Francs (5,7 Mrd. Euro) zum Ausgleich der Belastung durch zukünftige Ruhegehälter.

2011 erklärte die Kommission diese Finanzierungsmaßnahme für mit dem Binnenmarkt vereinbar, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen². Sie stellte zunächst fest, dass es sich bei der fraglichen Maßnahme um eine staatliche Beihilfe handelte, da sie die bis dahin von France Télécom an den französischen Staat zur Finanzierung der Ruhegehälter der Beamten erbrachte Gegenleistung verringerte. Im Übrigen verstieße diese Beihilfe gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da die von France Télécom zugunsten des französischen Staats erbrachte finanzielle Gegenleistung nicht den von den Wettbewerbern von France Télécom geschuldeten Sozialabgaben entspreche. Die Kommission forderte Frankreich daher auf, das Gesetz von 1996 zu ändern, um die für Beschäftigte der Privatwirtschaft und öffentliche Beamte nicht gemeinsam bestehenden Risiken zu berücksichtigen.

Mit der Begründung, dass die fragliche Finanzierungsreform keine staatliche Beihilfe darstelle und dass, selbst wenn dies der Fall sein sollte, die Kommission nicht befugt gewesen sei, die Berücksichtigung derjenigen Risiken zu verlangen, die für Beschäftigte der Privatwirtschaft und öffentliche Beamte nicht gemeinsam bestehen, ersuchen die Französische Republik (Rechtssache

¹ Dies erklärt sich durch die Tatsache, dass Beamte aufgrund ihrer Stellung nicht gekündigt und daher nicht arbeitslos werden können. Ferner benötigen Beamte nicht den anderen Arbeitnehmern gewährten Schutz von Lohn- und Gehaltsforderungen, da öffentliche Einrichtungen nicht Gegenstand eines gerichtlichen Liquidationsverfahrens sein können.

² Beschluss 2012/540/EU über die staatliche Beihilfe C-25/08 (ex NN 23/08) Frankreichs zugunsten von France Télécom – Reform der Finanzierung der Ruhegehälter der bei France Télécom beschäftigten Beamten (ABl. L 279, S. 1).

T-135/12) und France Télécom (nunmehr Orange, Rechtssache T-385/12) das Gericht der Europäischen Union um Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission.

In seinen Urteilen vom heutigen Tag stellt das Gericht fest, dass **Frankreich France Télécom eine** unter den von der Kommission vorgesehenen Bedingungen **mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe gewährt hat**, und weist die Klagen ab.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass **das Gesetz von 1996** durch die Verringerung der Sozialabgaben **die rechtliche Lage von France Télécom im Vergleich zur vorherigen Regelung verbessert und ihr daher einen Wettbewerbsvorteil verschafft hat**. Das Gesetz von 1996 zielt nämlich nicht darauf, France Télécom eine Belastung zu ersparen, die ihrem Budget unter normalen Umständen nicht hätte auferlegt werden dürfen, da die Beiträge zu den Ruhegehältern der Beamten vorher nicht der allgemeinen Regelung der Rentenbeiträge unterfielen. Im Übrigen **ist der France Télécom gewährte Vorteil sehr wohl selektiv**, da sich das Gesetz von 1996 nur auf dieses Unternehmen bezieht. Schließlich hat die Kommission rechtsfehlerfrei gefolgert, dass **die Reform von 1996 den Wettbewerb auf den Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen verfälscht hat oder zu verfälschen drohte**, da die durch das Gesetz von 1996 freigewordenen Finanzquellen die Entwicklung von Tätigkeiten auf den neuerdings dem Wettbewerb geöffneten Märkten durch France Télécom begünstigen konnten, sei es in Frankreich oder in anderen Mitgliedstaaten.

Im Übrigen durfte die Kommission zu Recht annehmen, dass **das neue Finanzierungssystem der Ruhegehälter die Erreichung eines Satzes zur Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht ermöglicht**, da der auf France Télécom angewandte Satz lediglich die Beiträge enthält, die sich auf die für Beschäftigte der Privatwirtschaft und öffentliche Beamte gemeinsam bestehenden Risiken beziehen, und daher die Beiträge für nicht gemeinsam bestehende Risiken ausschließt. In dieser Hinsicht stellt das Gericht fest, dass mit der Ausgestaltung dieses Satzes sichergestellt werden soll, dass **France Télécom das gleiche Kostenniveau für die Sozialabgaben zu tragen hat wie ihre Wettbewerber, also einschließlich der Abgaben, die das Budget von France Télécom aufgrund ihrer besonderen Stellung nicht belasten**, wie diejenigen, die sich auf das Arbeitslosigkeitsrisiko und die Insolvenzentgeltsicherung beziehen.

Das Gericht stellt außerdem fest, dass **die Kommission die Wirkungen des pauschalen außerordentlichen Beitrags korrekt berücksichtigt hat, indem sie davon ausgegangen ist, dass dieser die Wirkungen der Beihilfe für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren neutralisiert hat**, so dass France Télécom für den Zeitraum von 1997 bis 2010 keinen Zusatzbeitrag zu zahlen braucht, der einen Satz zur Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen garantiert. Schließlich führt das Gericht aus, dass, auch wenn der pauschale außerordentliche Beitrag es erlaubt hatte, die negativen Auswirkungen der Beihilfe zu verringern, daraus nicht automatisch gefolgert werden kann, dass die von France Télécom erbrachten Gegenleistungen notwendigerweise gleiche Wettbewerbsbedingungen garantiert haben.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigkeitsklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile [T-135/12](#) und [T-385/12](#) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255